

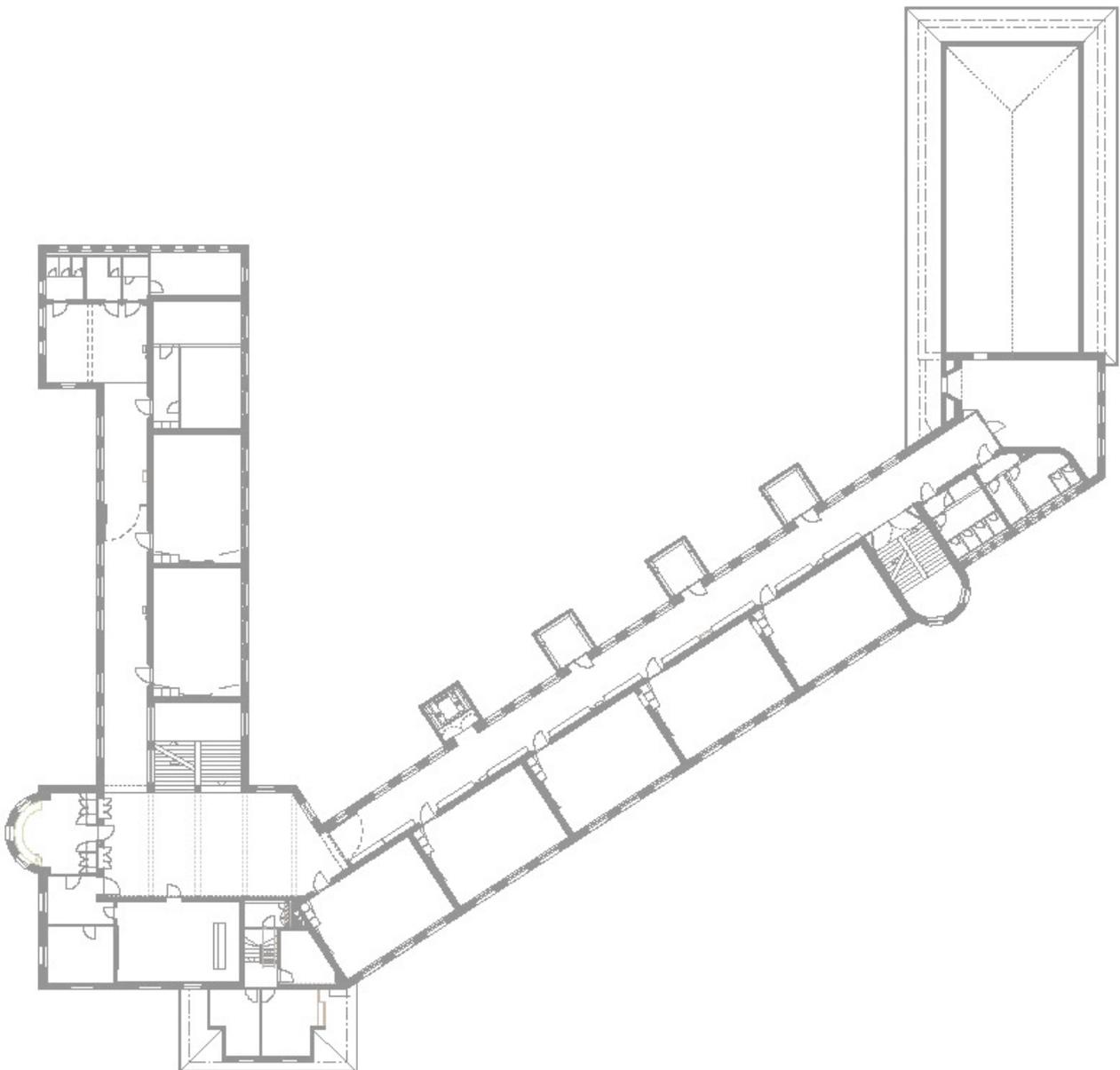


**Stadt Bern**

Direktion für Bildung  
Soziales und Sport

Schulamt

## Bestimmungen zur Benutzung von Schulräumen durch Dritte in der Stadt Bern





## 1 Inhaltsverzeichnis

---

1	Inhaltsverzeichnis.....	1
2	Wer kann die Schulräume belegen?.....	2
2.1	Definition .....	2
2.2	Voraussetzungen für die Veranstalter .....	2
3	Wann können Schulräume belegt werden? .....	2
4	Welche Räume können belegt werden? .....	3
4.1	Schulräume .....	3
4.2	Lagerungsmöglichkeiten .....	3
5	Verfügbare Räume.....	4
6	Belegungszeiten.....	6
6.1	Einzelbewilligung.....	6
6.2	Dauerbewilligung.....	6
6.3	Allgemeines .....	6
7	Tarife.....	7
7.1	Tarife Einzelbewilligung.....	7
7.2	Tarife Dauerbewilligung.....	7
8	Zusätzliche Kosten .....	8
8.1	Bearbeitungsgebühr .....	8
9	Ablauf/Vorgehen .....	8
10	Türöffnung/Türschliessung .....	8
11	Zu beachten.....	9
11.1	Verfügbarkeit von Schulräumen.....	9
11.2	Sauberkeit .....	9
11.3	Haftung.....	9
11.4	Alkoholausschank, Rauchen.....	9
11.5	Widerruf der Bewilligung .....	9
11.6	Parkplätze auf städtischen Schularealen .....	9
11.7	Menschenwürde, Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung .....	9
12	Absage von Veranstaltungen .....	9
12.1	Einzelbewilligung .....	10
12.2	Dauerbewilligung .....	10
13	Ausnahmen .....	10
14	Inkrafttreten .....	10
15	Kontakt .....	10



## **2 Wer kann die Schulräume belegen?**

---

### *2.1 Definition*

Die Schulräume der öffentlichen Schulen der Stadt Bern können von Organisationen und Einzelpersonen benutzt werden. Die Benutzung für schulische Zwecke sowie für Zwecke der städtischen Verwaltung hat Vorrang.

Möglich sind also folgende Veranstaltungen:

- Unentgeltliche Veranstaltungen im Auftrag der städtischen Verwaltung und der öffentlichen Schulen für Stadtberner Kinder und Schülerinnen und Schüler;
- Unentgeltliche, öffentliche Veranstaltungen von Stadtberner Organisationen und Einzelpersonen;
- Unentgeltliche, öffentliche Veranstaltungen von auswärtigen Organisationen und Einzelpersonen;
- Unentgeltliche Veranstaltungen von Privaten (keine Dauerbewilligung möglich);
- Veranstaltungen mit erwerbsmässigem Charakter (Teilnehmende müssen für die Teilnahme bezahlen; keine Dauerbewilligung möglich; Stadt bewilligt Eintrittspreise)

### *2.2 Voraussetzungen für die Veranstalter*

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Schulräume. Im öffentlichen Interesse können Organisationen und Einzelpersonen von der Nutzung ausgeschlossen werden. Die schulfremde Benutzung der Schulräume darf den Schulbetrieb in keiner Weise stören und schulische Interessen nicht beeinträchtigen.

## **3 Wann können Schulräume belegt werden?**

---

Während der Schulzeit (39 Schulwochen) können die Räume von Montag bis Freitag nach der Benutzung durch die Schule von 18.00 – 22.00 Uhr belegt werden (Einzelbewilligungen sind auch am Samstag von 09.00 – 22.00 Uhr möglich). Eine Benutzung während der städtischen Schulferien ist nicht möglich.



## **4 Welche Räume können belegt werden?**

---

### *4.1 Schulräume*

Für folgende Schulräume kann ein Benutzungsgesuch gestellt werden:

- Aula (ohne Juni/Juli und Dezember)
- Mehrzweckraum
- Singzimmer/Singsaal (mit oder ohne Benutzung Klavier/Flügel)
- Zeichnungszimmer
- Hauswirtschaft und dazugehöriger Essraum
- Abtrennbare Aufenthaltsräume in der Tagesschule

Welche Räume in welchem Schulhaus belegt werden können, ist unter Ziffer 5 ersichtlich.

### *4.2 Lagerungsmöglichkeiten*

Grundsätzlich können keine Lagerungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Wenn im Zusammenhang mit einem Gesuch um eine Dauerbewilligung ein dringender Bedarf angemeldet wird, prüft die zuständige Schule ein entsprechendes Angebot.

## 5 Verfügbare Räume

	Aula	Mehrzweckraum	Singzimmer/-saal	Zeichnungszimmer	Hauswirtschaft	Tagesschulraum
Schulhaus Bethlehemacker		✓	✓			
Schulhaus Bitzios		✓	✓	✓		✓
Schulhaus Breitenrain	✓ (226 m <sup>2</sup> )					
Schulhaus Breitfeld	✓ (112 m <sup>2</sup> )	✓				✓
Schulhaus Brunnmatt	✓ (144 m <sup>2</sup> )	✓	✓	✓	✓	✓
Schulhaus Bümpliz	✓ (319 m <sup>2</sup> )			✓		
Schulhaus Burgfeld		✓				
Schulhaus Fellerstock			✓			
Schulhaus Hochfeld I		✓		✓		
Spezialtrakt Hochfeld		✓	✓		✓	
Schulhaus Höhe			✓			
Schulhaus Kirchenfeld			✓			✓
Schulhaus Kleefeld		✓	✓	✓	✓	✓
Schulhaus Laubegg			✓	✓	✓	
Schulhaus Lorraine		✓	✓	✓		
Schulhaus Manuel	✓ (304 m <sup>2</sup> )	✓		✓	✓	
Schulhaus Markus			✓			
Schulhaus Marzili		✓				
Schulhaus Matte		✓				✓
Schulhaus Matte klein						✓
Schulhaus Mottastrasse		✓				
Schulhaus Oberbottigen alt			✓		✓	

	Aula	Mehrzweckraum	Singzimmer/-saal	Zeichnungszimmer	Hauswirtschaft	Tagesschulraum
Schulhaus Pestalozzi	✓ (125 m <sup>2</sup> )	✓	✓			✓
Schulhaus Schwabgut I		✓	✓	✓		✓
Schulhaus Schwabgut II	✓ (344 m <sup>2</sup> )		✓	✓	✓	
Schulhaus Sonnenhof		✓	✓	✓		
Schulhaus Spitalacker		✓			✓	
Schulhaus Stapfenacker	✓ (150 m <sup>2</sup> )			✓	✓	
Schulhaus Statthalter			✓			
Schulhaus Steckgut	✓ (129 m <sup>2</sup> )					
Schulhaus Steigerhubel		✓	✓			✓
Schulhaus Stöckacker, Nord			✓			
Schulhaus Stöckacker, Süd			✓			
Schulhaus Sulgenbach	✓			✓		
Schulhaus Tscharnergut	✓ (210 m <sup>2</sup> )					
Schulhaus Wankdorf		✓			✓	
Schulhaus Wittigkofen		✓	✓			✓
Schulhaus Wylergut	✓ (141 m <sup>2</sup> )					



## 6 Belegungszeiten

---

### 6.1 Einzelbewilligung

Bei der Einzelbewilligung werden die Räume entweder an einem einmaligen Datum oder an mehreren fixen, nicht regelmässigen Tagen belegt. Mögliche Belegungszeiten: Montag bis Freitag, 18.00 – 22.00 Uhr und Samstag 09.00 – 22.00 Uhr.

### 6.2 Dauerbewilligung

Bei der Dauerbewilligung werden die Räume über ein ganzes Schuljahr (Schulbeginn nach Sommerferien bis Schulschluss vor Sommerferien [Aula: ohne Juni/Juli und Dezember]) oder über ein Semester (Schulbeginn nach Sommerferien bis Ende Januar [Aula: ohne Dezember] oder Schulbeginn nach Februarferienwoche bis Anfang Juli [Aula: bis Ende Mai]) regelmässig an einem festgelegten Tag belegt.

Mögliche Belegungszeiten: Montag bis Freitag, 18.00 – 22.00 Uhr.

Eine Dauerbewilligung berechtigt dazu, einen Raum während eines Schuljahres oder bis zum Ende des laufenden Schuljahres zu benutzen. Eine Weiterführung ist nicht garantiert. Nach Ablauf der Dauerbewilligung ist ein neues Gesuch einzureichen.

Die Bewilligung gilt ausschliesslich für die Schulzeit (ohne Schulferien).

Bewilligte Belegungen können bis zu drei Wochen vor dem Datum von Seiten der Schule abgesagt werden.

### 6.3 Allgemeines

Sowohl bei der Einzelbewilligung wie auch bei der Dauerbewilligung muss das Schulhaus zu der bewilligten Zeit, spätestens aber um 22.00 Uhr verlassen werden.



## 7 Tarife

---

### 7.1 Tarife Einzelbewilligung

Der Einzeltarif pro Stunde beträgt:

Raumtyp	Stadtberner Vereine	Andere	Kommerziell/Privat
	Montag – Samstag	Montag – Samstag	Montag – Samstag
Aula (inkl. Konzertbestuhlung)	Fr. 4.—	Fr. 24.—	Fr. 96.—
Mehrzweckraum	Fr. 1.—	Fr. 6.—	Fr. 24.—
Singzimmer/Singsaal	Fr. 3.—	Fr. 18.—	Fr. 72.—
Zeichnungsraum	Fr. 2.—	Fr. 12.—	Fr. 48.—
Hauswirtschaft & Essraum	Fr. 3.—	Fr. 18.—	Fr. 72.—
Tagesschulräume	Fr. 2.—	Fr. 12.—	Fr. 48.—

### 7.2 Tarife Dauerbewilligung

Bei der Dauerbewilligung ist pro Schuljahr oder pro Semester ein Pauschaltarif zu entrichten.

Der Pauschaltarif pro Schuljahr und Stunde beträgt:

Raumtyp	Stadtberner Vereine	Andere
Aula (inkl. Konzertbestuhlung)	Fr. 90.—	Fr. 820.—
Mehrzweckraum	Fr. 29.—	Fr. 264.—
Singzimmer/Singsaal	Fr. 87.—	Fr. 792.—
Zeichnungsraum	Fr. 58.—	Fr. 528.—
Hauswirtschaft & Essraum	Fr. 87.—	Fr. 792.—
Tagesschulräume	Fr. 58.—	Fr. 528.—

Der Pauschaltarif pro Semester und Stunde beträgt:

Raumtyp	Stadtberner Vereine	Andere
Aula (inkl. Konzertbestuhlung)	Fr. 45.—	Fr. 410.—
Mehrzweckraum	Fr. 14.50	Fr. 132.—
Singzimmer/Singsaal	Fr. 43.50	Fr. 396.—
Zeichnungsraum	Fr. 29.—	Fr. 264.—
Hauswirtschaft & Essraum	Fr. 43.50	Fr. 396.—
Tagesschulräume	Fr. 29.—	Fr. 264.—



## 8 Zusätzliche Kosten

---

Zusätzliche Kosten fallen für folgende Benutzungen an:

Was	Pro Stunde	Pro Jahr und Stunde	Pro Semester und Stunde
Benutzung Klavier/Flügel	Fr. 1.—	Fr. 35.—	Fr. 17.50
Zusätzliche Raumausstattung (Beamer, Hellraumprojektor, spezielle Raumeinrichtungen)*	Fr. 1.—	Fr. 35.—	Fr. 17.50
Infrastrukturbenutzung in Schulküche	Fr. 4.—	Fr. 150.—	Fr. 75.—

\* Über die Benutzung und Verfügbarkeit von Zusatzmaterial entscheidet die Schulleitung.

Was	Betrag
Allfällige Benutzung von Lagerraum	Auf Anfrage
Öffnen und Schliessen des Gebäudes an Wochenenden	Fr. 15.—
Zusätzlicher Aufwand gemäss Ziffer 11.2	Nach Aufwand

### 8.1 Bearbeitungsgebühr

Für jede Benutzungsbewilligung wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 25.— erhoben.

## 9 Ablauf/Vorgehen

---

- Sie reichen uns mindestens 3 Wochen vor dem Anlass ein schriftliches Gesuch ein. Dieses können Sie online per Internet ausfüllen oder per E-Mail anfordern (siehe Ziffer 15).
- Wir prüfen die Raumkapazität in Absprache mit den zuständigen Schulleitungen und senden Ihnen eine Bewilligung mit der Rechnung zu oder teilen Ihnen die Absage mit.
- Wenn Sie Fragen oder Anmerkungen haben, können Sie uns telefonisch oder per E-Mail erreichen (siehe Ziffer 15).

## 10 Türöffnung/Türschliessung

---

Montag bis Freitag: Der freie Zu- und Weggang ist zwischen 18.00 und 22.00 Uhr gewährleistet.

Samstag: Für den zusätzlichen Aufwand (Öffnung und Schliessung des Schulhauses) ist eine Entschädigung von Fr. 15.— pro Anlass zu entrichten.



## **11 Zu beachten**

---

### *11.1 Verfügbarkeit von Schulräumen*

Die Räume sind während der Schulwochen verfügbar, in den Schulferien geschlossen. Begründete Ausnahmen können bewilligt werden.

### *11.2 Sauberkeit*

Die benutzten Räume sind so zu verlassen, wie sie angetroffen wurden. Es dürfen keine Reinigungsleistungen entstehen. Bei Widerhandlung werden die Zusatzleistungen nachträglich in Rechnung gestellt.

### *11.3 Haftung*

Schäden an Mobiliar und Geräten gehen zu Lasten der Benutzerin/des Benutzers.

### *11.4 Alkoholausschank, Rauchen*

Der Ausschank alkoholischer Getränke ist nur in begründeten Ausnahmen mit Zustimmung der Schulleitung zulässig. Alle Schulareale und Schulgebäude sind rauchfrei.

### *11.5 Widerruf der Bewilligung*

Die Bewilligung zur schulfremden Benutzung der Schulräume kann widerrufen werden:

- wenn es die Interessen der Schule erfordern;
- wenn die vorliegenden Bestimmungen, die Verordnung über die Benutzung von Schulanlagen ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebs (Anlagenbenutzungsverordnung; ABV; SSSB 430.111) oder Weisungen der Direktion für Bildung, Soziales und Sport oder der Hauswirtschaft in grober Weise verletzt werden.

### *11.6 Parkplätze auf städtischen Schularealen*

Es stehen grundsätzlich keine Parkplätze zur Verfügung.

### *11.7 Menschenwürde, Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung*

Die Mieterinnen und Mieter verpflichten sich, dass die Inhalte der Aktivitäten, die in und um die gemieteten Räumlichkeiten stattfinden, die Menschenwürde nicht verletzen und die Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung aller Menschen nicht in Frage stellen. Sie garantieren insbesondere die Achtung der Menschenrechte und die Einhaltung des Diskriminierungsverbots (Quelle: gggfon- Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus).

## **12 Absage von Veranstaltungen**

---

Werden Veranstaltungen, für die eine Bewilligung ausgestellt wurde, nicht durchgeführt, gilt folgende Regelung:



**Stadt Bern**  
Direktion für Bildung  
Soziales und Sport

Schulamt

### *12.1 Einzelbewilligung*

Bei der Absage spätestens drei Wochen vor dem bewilligten Anlass, erfolgt eine Rückzahlung der Benutzungsgebühr, falls diese mindestens Fr. 10.— beträgt. Bei späteren Absagen und bei Beträgen unter Fr. 10.— erfolgt keine Rückzahlung. Die Bearbeitungsgebühr wird in jedem Fall geschuldet bzw. einbehalten.

### *12.2 Dauerbewilligung*

Bei mindestens zwei Absagen pro Semester durch die Schule erfolgt eine anteilmässige Rückzahlung der Benutzungsgebühr, sofern der Anteil mindestens Fr. 10.— beträgt. Bei lediglich einer Absage pro Semester durch die Schule, bei Absagen durch den Bewilligungsnehmer und bei Anteilen unter Fr. 10.— erfolgt keine Rückzahlung. Die Bearbeitungsgebühr wird in jedem Fall geschuldet bzw. einbehalten.

## **13 Ausnahmen**

---

Ausnahmen können im Sinn dieser Bestimmungen durch das Schulamt im Einvernehmen mit der zuständigen Schulleitung bewilligt werden.

## **14 Inkrafttreten**

---

Diese Bestimmungen treten für neue Bewilligungen auf den 1. August 2011 in Kraft.

## **15 Kontakt**

---

Direktion für Bildung, Soziales und Sport  
Schulamt  
Effingerstrasse 21  
Postfach 8125  
3001 Bern

 031 321 64 60

 031 321 73 80

 [schulraum@bern.ch](mailto:schulraum@bern.ch)

 [www.bern.ch/stadtverwaltung/bss/schule/benutzung\\_schulraeume](http://www.bern.ch/stadtverwaltung/bss/schule/benutzung_schulraeume)